



Verschönerungsverein Tierpark
www.vvl-langenthal.ch Langenthal

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verschönerungsverein Langenthal (VVL)" besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Langenthal.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Verschönerung der Gemeinde Langenthal und ihrer Umgebung, die Förderung und Gestaltung von öffentlichen Anlagen und Ruheplätzen in der Gemeinde sowie Betrieb und Unterhalt des bestehenden Tierparks auf dem Hinterberg. Der Verein kann mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

II. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Beitrag der Einwohnergemeinde Langenthal;
3. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen;
4. Zuwendungen Privater, öffentlichrechtlicher Körperschaften und anderer Institutionen;

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Verschönerungsverein Tierpark
www.vvl-langenthal.ch Langenthal

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen offen:

- a) natürlichen Personen;
- b) juristischen Personen;
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Für das angebrochene Jahr ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das aus geschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 8

Die Generalversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise im 1. Semester nach Ablauf des Rechnungsjahres einberufen. Eine ausserordentliche Generalversamm-



Verschönerungsverein Tierpark
www.vvl-langenthal.ch Langenthal

lung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Anzeiger des Amtes Aarwangen, unter Angabe der Traktanden, spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- b) die Vornahme der Wahlen, nämlich des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren sowie der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren;
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) die Vornahme von Statutenänderungen;
- e) Beschlussfassung über Anträge, die der Vorstand von sich aus an der Generalversammlung zum Entscheide vorlegen will;
- f) Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern. Die Einwohner- und die Bürgergemeinde Langenthal haben Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er hat folgende Obliegenheiten:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder und Kenntnisnahme von Austritten;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zur Erledigung dringender Geschäfte zu bestellen. Ferner steht ihm das Recht zu, besondere Kommissionen mit der Prüfung und Vorbereitung von Geschäften zuhanden des Vorstandes zu betrauen. Diesen Kommissionen können auch Vereinsmitglieder ausserhalb des Vorstandes angehören. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.



Verschönerungsverein Tierpark
www.vvl-langenthal.ch Langenthal

Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 12

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 13

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 14

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung Anwesenden erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur dann rechtskräftig gefasst werden, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder an der Generalversammlung anwesend sind.

Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Archiv des Vereins dem Gemeinderat von Langenthal zuhanden einer anderen Vereinigung mit ähnlich gerichtetem Zweck zu übergeben.

Art. 15

Die Statuten treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft, sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 27. April 1995.

Der Präsident
sig. Peter Richner

Der Sekretär
sig. Kurt W. Häni